

## ARBEITSLOSIGKEIT

### Art. 10 AVIG

#### Begriff der Arbeitslosigkeit

- B81** Arbeitslos ist, wer eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung verloren hat und wieder eine solche sucht. ALV-rechtlich gilt eine arbeitssuchende Person frühestens dann als ganz oder teilweise arbeitslos, wenn sie sich persönlich online oder durch persönliches Erscheinen beim zuständigen RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat. ↓
- B82** Personen, die gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Lohn- oder Entschädigungsansprüche haben, jedoch aus ihrem Arbeitsverhältnis definitiv ausgeschieden sind, gelten ebenfalls als arbeitslos. Arbeitslosigkeit beginnt praxis- und rechtsprechungsgemäss nicht erst mit der rechtlichen, sondern schon mit der tatsächlichen, definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Entscheidend ist danach, ob die für ein Arbeitsverhältnis typischen Leistungen der Vertragsparteien (Arbeit und Lohn) noch erbracht werden oder nicht. Dagegen ist die erst in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren feststellbare Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Arbeit und Lohnzahlung rechtlich weiterbestand, nicht relevant.
- ⇒ Beispiele
- Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Nichteinhaltung der Kündigungsfrist gilt die versicherte Person als arbeitslos, sofern sie sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt (= faktische Arbeitslosigkeit). Dabei ist unerheblich, dass das Arbeitsverhältnis nach Beendigung von Arbeit und Lohnzahlung aufgrund der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist noch rechtlich weiterbestand (BGE 119 V 156).
  - Arbeitnehmende, die noch in einem sogenannten Rahmenarbeitsvertrag stehen, gemäss welchem die Lohnzahlungspflicht der Temporärfirma ohne Zusicherung einer bestimmten Einsatzdauer nur für die Zeit des jeweiligen Arbeitseinsatzes besteht, gelten im Falle einer Einsatzlücke grundsätzlich als arbeitslos.
- B83** Wird ein Arbeitsverhältnis auf den Beginn der Betriebsferien aufgelöst, um dieses nach Beendigung derselben wieder fortzusetzen, besteht für die Zeit der Betriebsferien kein Anspruch auf ALE. Dieses Vorgehen ist vermutungsweise als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren und verdient keinen Rechtsschutz (ARV 1990 S. 128).
- Eine versicherte Person, die während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein Temporärarbeitsverhältnis eingegangen ist, hat während den Betriebsferien des Einsatzbetriebes Anspruch auf ALE.
- B84** Nicht als arbeitslos gilt, wer in einem Arbeitsverhältnis steht, dessen normale Arbeitszeit jedoch aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge schlechten Wetters vorübergehend verkürzt wird (Kurzarbeit / Schlechtwetter).

### **Elemente der Ganzarbeitslosigkeit**

- B85** Als ganz arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und eine Vollzeitbeschäftigung sucht. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein privat- oder öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis handelt. Massgebend ist allein, dass die versicherte Person eine unselbstständige Vollzeitbeschäftigung sucht.

### **Elemente der teilweisen Arbeitslosigkeit**

- B86** Als teilweise arbeitslos gilt, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht. Ebenfalls als teilweise arbeitslos gilt, wer bereits eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeitbeschäftigung oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht. Dies setzt voraus, dass die versicherte Person beim Auffinden einer vollzeitlichen Dauerstelle grundsätzlich bereit sein muss, ihre bisherige Teilzeitbeschäftigung aufzugeben.

### **Arbeitslosigkeit und Zwischenverdienst**

- B87** Für die Dauer eines unselbstständigen oder selbstständigen Zwischenverdienstes nach Art. 24 AVIG gilt die versicherte Person, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, weiterhin als arbeitslos.